



# Amtsblatt für das Amt Peitz

Amtske łopjeno za amt Picnjo

mit seinen Gemeinden

Drachhausen, Drehnow, Heinersbrück, Jänschwalde, Tauer,  
Teichland, Turnow-Preilack und der Stadt Peitz

Jahrgang 28, Nummer 1, Peitz, den 30.01.2019

## IMPRESSUM

**Herausgeber:** Amt Peitz

**Verantwortlich für den amtlichen und nichtamtlichen Teil:**

Die Amtsdirektorin des Amtes Peitz, Elvira Hölzner,

03185 Peitz, Schulstraße 6,

Telefon 035601 38-0, Telefax: 035601 38-170

**Redaktion:** Telefon 035601 38-115, Telefax: 035601 38-177

www.peitz.de, E-Mail: peitz@peitz.de

**Druck und Verlag:**

LINUS WITTICH Medien KG,

vertreten durch den Geschäftsführer ppa. Andreas Barschtipan

04916 Herzberg (Elster), An den Steinenden 10,

Telefon: 03535 489-0

Das „Amtsblatt für das Amt Peitz/Amtske łopjeno za amt Picnjo mit seinen Gemeinden Drachhausen, Drehnow, Heinersbrück, Jänschwalde, Tauer, Teichland, Turnow-Preilack und der Stadt Peitz“ erscheint mindestens einmal im Monat, jeweils Mittwoch mit einer Auflage von 6.500 Stück und wird an alle erreichbaren Haushalte im Amt Peitz kostenlos verteilt.

Einzelexemplare sind kostenlos beim Herausgeber oder gegen Kostenerstattung über den Verlag zu beziehen.

Für nicht gelieferte Zeitungen infolge höherer Gewalt oder anderer Ereignisse kann nur Ersatz des Betrages für ein Einzelexemplar gefordert werden. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadenersatz, sind ausdrücklich ausgeschlossen.

Außerhalb des Verbreitungsgebietes kann das Amtsblatt in Papierform zum Aboppreis von 37,20 Euro (inklusive MwSt. und Versand) oder per PDF je 1,95 Euro pro Ausgabe über den Verlag bezogen werden.

## Inhaltsverzeichnis

### **Öffentliche Bekanntmachungen**

#### **Gemeinde Drachhausen**

Essengeldsatzung

Seite 2

#### **Gemeinde Drehnow**

Festsetzung Hundesteuer

Seite 2

#### **Gemeinde Tauer**

Festsetzung Hundesteuer

Seite 2

Essengeldsatzung

Seite 3

#### **Gemeinde Turnow-Preilack**

Festsetzung Hundesteuer

Seite 3

#### **Wahlen**

Kommunalwahlen: Bekanntmachung der Wahlleiterin vom 30.01.2019

Seite 4

#### **Landkreis Spree-Neiße**

Bekanntgabe der Abmarkung von Grenzen durch Offenlegung in Drachhausen

Seite 9

#### **Sonstige Amtliche Mitteilungen**

Bekanntmachung Einwohnerversammlung Teichland

Seite 10

Bekanntmachung der 26. Sitzung des Seniorenbeirates

Seite 10

Sitzungstermine

Seite 10

Beschlüsse der Gemeindevertretungen

Seite 10

## Öffentliche Bekanntmachungen

### Gemeinde Drachhausen

#### Satzung über die Versorgung mit Mittagessen in der Kindertagesstätte „Regenbogen“ der Gemeinde Drachhausen (Essengeldsatzung)

Gemäß § 3 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Juli 2014 (GVBl. I Nr. 32) in Verbindung mit § 17 Abs. 1 des Zweiten Gesetzes zur Ausführung des Achten Buches des Sozialgesetzbuches - Kinder- und Jugendhilfe - (Kindertagesstättengesetz - KitaG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 2004 (GVBl. I S. 384), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Juni 2018 (GVBl. I/18 Nr. 11), hat die Gemeindevertretung Drachhausen in ihrer Sitzung am 07.12.2018 die folgende Satzung beschlossen.

#### § 1

##### Geltungsbereich

Diese Satzung regelt die Organisation der Versorgung, deren Abrechnung und die finanzielle Beteiligung der Personensorgeberechtigten/Eltern an der Versorgung ihrer Kinder mit Mittagessen in der Kindertagesstätte „Regenbogen“ Drachhausen (Krippe, Kindergarten und Hort).

#### § 2

##### Grundsätze

- (1) Gemäß § 17 Absatz 1 Satz 1 KitaG des Landes Brandenburg haben die Personensorgeberechtigten/Eltern Beiträge zu den Betriebskosten der Einrichtungen (Elternbeiträge) sowie einen Zuschuss zur Versorgung des Kindes mit Mittagessen in Höhe der durchschnittlich ersparten Eigenaufwendungen (Essengeld) zu entrichten.
- (2) Die Höhe des Essengeldes wird durch den Träger festgesetzt.
- (3) Die Versorgung der Kinder mit Mittagessen erfolgt durch ein vom Träger beauftragtes Unternehmen (Caterer).

#### § 3

##### Durchführung der Versorgung und Abrechnung

- (1) Die Personensorgeberechtigten/Eltern schließen einen Versorgungsvertrag mit dem beauftragten Unternehmen ab.
- (2) Der Abschluss sowie die Kündigung von Versorgungsverträgen obliegen den Personensorgeberechtigten/Eltern für ihre Kinder selbst.
- (3) Die Bestellungen und Abbestellungen der Mahlzeiten im Krippen- und Kindergartenbereich erfolgen durch die Kindertagesstätte beim beauftragten Unternehmen direkt.
- (4) Die Bestellungen und Abbestellungen der Mahlzeiten im Hortbereich erfolgen durch die Personensorgeberechtigten/Eltern beim beauftragten Unternehmen direkt.
- (5) Für das Mittagessen zahlen die Personensorgeberechtigten/Eltern, nach Rechnungslegung durch das beauftragte Unternehmen, nur ihren Zuschuss zum Mittagessen (Essengeld) pro gelieferter Portion Mittagessen und Versorgungstag an das Unternehmen. Die verbleibenden Kosten (Essenpreis-Essengeld) werden durch das beauftragte Unternehmen dem Träger in Rechnung gestellt.

#### § 4

##### Zuschuss der Personensorgeberechtigten/Eltern zur Versorgung mit Mittagessen (Essengeld)

Die Höhe des Essengeldes wird wie folgt festgesetzt:

Kinderkrippe:	1,65 EUR pro Portion
Kindergarten:	1,65 EUR pro Portion
Hort:	1,75 EUR pro Portion

#### § 5

##### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.02.2019 in Kraft.

Peitz, den 17.12.2018

Elvira Hölzner  
Amtsdirektorin

-Siegel-

### Gemeinde Drehnow

#### Festsetzung der Hundesteuer der Gemeinde Drehnow für das Kalenderjahr 2019

##### Steuerfestsetzung

Die Gemeindevertretung hat gemäß §§ 1, 2 und 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg und durch § 3 der Satzung über die Erhebung der Hundesteuer in der Gemeinde Drehnow vom 10.04.2018 die Steuersätze für die Hundesteuer festgesetzt auf:

**24,00 Euro für den ersten Hund**

**48,00 Euro für den zweiten Hund**

**48,00 Euro für den dritten und jeden weiteren Hund**

**300,00 Euro je gefährlichen Hund im Sinne des § 2 der Hundesteuersatzung**

**Diese Steuersätze gelten unverändert auch für das Jahr 2019.**

Für diejenigen Steuerschuldner, die für das Kalenderjahr 2019 die gleiche Hundesteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben, wird aufgrund § 12a des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg die Hundesteuer für das Kalenderjahr 2019 in derselben Höhe wie für das Vorjahr durch öffentliche Bekanntmachung festgesetzt. Sie erhalten für das Kalenderjahr 2019 keinen Steuerbescheid. Für die oben genannten Steuerschuldner treten mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, als wenn ihnen an diesem Tage ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre. Dies gilt nicht, wenn Änderungen in der sachlichen oder persönlichen Steuerpflicht eintreten. In diesen Fällen ergeht ein entsprechender schriftlicher Hundesteuerbescheid.

Die Steuer ist am 01.07.2019 fällig (§ 8 Hundesteuersatzung).

##### Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese durch öffentliche Bekanntmachung bewirkte Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach dieser öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Amtsdirektorin des Amtes Peitz, Schulstraße 6, 03185 Peitz einzulegen. Gemäß § 80 Abs. 2 der Verwaltungsgerichtsordnung hat der Widerspruch keine aufschiebende Wirkung. Die Steuer ist deshalb auch dann fristgemäß zu entrichten, wenn von dem Rechtsbehelf des Widerspruchs Gebrauch gemacht wird.

Peitz, den 05.12.2018

E. Hölzner  
Amtsdirektorin

### Gemeinde Tauer

#### Festsetzung der Hundesteuer der Gemeinde Tauer für das Kalenderjahr 2019

##### Steuerfestsetzung

Die Gemeindevertretung hat gemäß §§ 1, 2 und 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg und durch § 3 der Satzung über die Erhebung der Hundesteuer in der Gemeinde Tauer vom 31.05.2018 die Steuersätze für die Hundesteuer festgesetzt auf:

**24,00 Euro für den ersten Hund**  
**48,00 Euro für den zweiten Hund**  
**60,00 Euro für den dritten und jeden weiteren Hund**  
**300,00 Euro je gefährlichen Hund im Sinne des § 2 der Hundesteuersatzung**

**Diese Steuersätze gelten für das Jahr 2019.**

Für diejenigen Steuerschuldner, die für das Kalenderjahr 2019 die gleiche Hundesteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben, wird aufgrund § 12a des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg die Hundesteuer für das Kalenderjahr 2019 in derselben Höhe wie für das Vorjahr durch öffentliche Bekanntmachung festgesetzt. Sie erhalten für das Kalenderjahr 2019 keinen Steuerbescheid. Für die oben genannten Steuerschuldner treten mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, als wenn ihnen an diesem Tage ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre. Dies gilt nicht, wenn Änderungen in der sachlichen oder persönlichen Steuerpflicht eintreten. In diesen Fällen ergeht ein entsprechender schriftlicher Hundesteuerbescheid.

Die Steuer ist am 01.07.2019 fällig (§ 8 Hundesteuersatzung).

#### **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diese durch öffentliche Bekanntmachung bewirkte Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach dieser öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Amtsdirektorin des Amtes Peitz, Schulstraße 6, 03185 Peitz einzulegen. Gemäß § 80 Abs. 2 der Verwaltungsgerichtsordnung hat der Widerspruch keine aufschiebende Wirkung. Die Steuer ist deshalb auch dann fristgemäß zu entrichten, wenn von dem Rechtsbehelf des Widerspruchs Gebrauch gemacht wird.

Peitz, den 05.12.2018

*E. Hölzner*  
 Amtsdirektorin

## **Satzung über die Versorgung mit Mittagessen in der Kindertagesstätte „Spatzennest“ der Gemeinde Tauer (Essengeldsatzung)**

Gemäß § 3 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Juli 2014 (GVBl. I Nr. 32) in Verbindung mit § 17 Abs. 1 des Zweiten Gesetzes zur Ausführung des Achten Buches des Sozialgesetzbuches - Kinder- und Jugendhilfe - (Kindertagesstättengesetz - KitaG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 2004 (GVBl. I S. 384), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Juni 2018 (GVBl. I/18 Nr. 11), hat die Gemeindevertretung Tauer in ihrer Sitzung am 06.12.2018 die folgende Satzung beschlossen.

### **§ 1 Geltungsbereich**

Diese Satzung regelt die Organisation der Versorgung, deren Abrechnung und die finanzielle Beteiligung der Personensorgeberechtigten/Eltern an der Versorgung ihrer Kinder mit Mittagessen in der Kindertagesstätte „Spatzennest“ Tauer (Krippe, Kindergarten und Hort).

### **§ 2 Grundsätze**

- (1) Gemäß § 17 Absatz 1 Satz 1 KitaG des Landes Brandenburg haben die Personensorgeberechtigten/Eltern Beiträge zu den Betriebskosten der Einrichtungen (Elternbeiträge) sowie einen Zuschuss zur Versorgung des Kindes mit Mittagessen in Höhe der durchschnittlich ersparten Eigenaufwendungen (Essengeld) zu entrichten.
- (2) Die Höhe des Essengeldes wird durch den Träger festgesetzt.
- (3) Die Versorgung der Kinder mit Mittagessen erfolgt durch ein vom Träger beauftragtes Unternehmen (Caterer).

### **§ 3**

#### **Durchführung der Versorgung und Abrechnung**

- (1) Die Personensorgeberechtigten/Eltern schließen einen Versorgungsvertrag mit dem beauftragten Unternehmen ab.
- (2) Der Abschluss sowie die Kündigung von Versorgungsverträgen obliegen den Personensorgeberechtigten/Eltern für ihre Kinder selbst.
- (3) Die Bestellungen und Abbestellungen der Mahlzeiten im Krippen- und Kindergartenbereich erfolgen durch die Kindertagesstätte beim beauftragten Unternehmen direkt.
- (4) Die Bestellungen und Abbestellungen der Mahlzeiten im Hortbereich erfolgen durch die Personensorgeberechtigten/Eltern beim beauftragten Unternehmen direkt.
- (5) Für das Mittagessen zahlen die Personensorgeberechtigten/Eltern, nach Rechnungslegung durch das beauftragte Unternehmen, nur ihren Zuschuss zum Mittagessen (Essengeld) pro gelieferter Portion Mittagessen und Versorgungstag an das Unternehmen. Die verbleibenden Kosten (Essenpreis-Essengeld) werden durch das beauftragte Unternehmen dem Träger in Rechnung gestellt.

### **§ 4**

#### **Zuschuss der Personensorgeberechtigten/ Eltern zur Versorgung mit Mittagessen (Essengeld)**

Die Höhe des Essengeldes wird wie folgt festgesetzt:

Kinderkrippe:	1,34 EUR pro Portion
Kindergarten:	1,50 EUR pro Portion
Hort:	1,60 EUR pro Portion

### **§ 5**

#### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.02.2019 in Kraft.

Peitz, den 17.12.2018

*Elvira Hölzner*  
 Amtsdirektorin

-Siegel-

---

## **Gemeinde Turnow-Preilack**

---

### **Festsetzung der Hundesteuer der Gemeinde Turnow-Preilack für das Kalenderjahr 2019**

#### **Steuerfestsetzung**

Die Gemeindevertretung hat gemäß §§ 1, 2 und 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg und durch § 3 der Satzung über die Erhebung der Hundesteuer in der Gemeinde Turnow-Preilack vom 04.05.2018 die Steuersätze für die Hundesteuer festgesetzt auf:

**24,00 Euro für den ersten Hund**  
**48,00 Euro für den zweiten Hund**  
**72,00 Euro für den dritten und jeden weiteren Hund**  
**480,00 Euro je gefährlichen Hund im Sinne des § 2 der Hundesteuersatzung**

**Diese Steuersätze gelten unverändert auch für das Jahr 2019.**

Für diejenigen Steuerschuldner, die für das Kalenderjahr 2019 die gleiche Hundesteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben, wird aufgrund § 12a des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg die Hundesteuer für das Kalenderjahr 2019 in derselben Höhe wie für das Vorjahr durch öffentliche Bekanntmachung festgesetzt. Sie erhalten für das Kalenderjahr 2019 keinen Steuerbescheid. Für die oben genannten Steuerschuldner treten mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, als wenn ihnen an diesem Tage ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre. Dies gilt nicht, wenn Änderungen in der sachlichen oder persönlichen Steuerpflicht eintreten. In diesen Fällen ergeht ein entsprechender schriftlicher Hundesteuerbescheid. Die Steuer ist am 01.07.2019 fällig (§ 8 Hundesteuersatzung).

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diese durch öffentliche Bekanntmachung bewirkte Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach dieser öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Amtsdirektorin des Amtes Peitz, Schulstraße 6, 03185 Peitz einzulegen. Gemäß § 80 Abs. 2 der Verwaltungsgerichtsordnung hat der Widerspruch keine aufschiebende Wirkung. Die Steuer ist deshalb auch dann fristgemäß zu entrichten, wenn von dem Rechtsbehelf des Widerspruchs Gebrauch gemacht wird.

Peitz, den 05.12.2018

E. Hölzner  
 Amtsdirektorin

**Wahlen**

- der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Peitz,
- der Gemeindevertretungen der Gemeinde Drachhausen, Gemeinde Drehnow, Gemeinde Heinersbrück, Gemeinde Jänschwalde, Gemeinde Tauer, Gemeinde Teichland und der Gemeinde Turnow-Preilack,
- der ehrenamtlichen Bürgermeisterin oder des ehrenamtlichen Bürgermeisters der Stadt Peitz, der Gemeinde Drachhausen, Gemeinde Drehnow, Gemeinde Heinersbrück, Gemeinde Jänschwalde, Gemeinde Tauer, Gemeinde Teichland und der Gemeinde Turnow-Preilack,
- der Ortsbeiräte des Ortsteils Drewitz, des Ortsteils Grieben, des Ortsteils Grötsch, des Ortsteils Jänschwalde-Dorf, des Ortsteils Jänschwalde-Ost und des Ortsteils Schönhöhe und
- der Ortsvorsteherin oder des Ortsvorstehers des Ortsteils Bärenbrück, des Ortsteils Maust und des Ortsteils Neuendorf

**am 26. Mai 2019**

**Bekanntmachung der Wahlleiterin vom 30.01.2019**

Gemäß §§ 26 und 64 Absatz 3 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes (BbgKWahlG) und § 31 Absatz 2 und 3 der Brandenburgischen Kommunalwahlverordnung (BbgKWahlV) mache ich Folgendes bekannt:

- I. **Wahltermine für die Haupt- und Stichwahlen sowie die Wahlzeit**  
 Aufgrund der Verordnung über den Wahltag und die Wahlzeit der allgemeinen Kommunalwahlen 2019 vom 15. August 2018 (GVBl. II Nr. 52) finden die **Wahlen** (Hauptwahlen)
  - der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Peitz
  - der Gemeindevertretungen der Gemeinde Drachhausen, Gemeinde Drehnow, Gemeinde Heinersbrück, Gemeinde Jänschwalde, Gemeinde Tauer, Gemeinde Teichland und der Gemeinde Turnow-Preilack,
  - der ehrenamtlichen Bürgermeisterin oder des ehrenamtlichen Bürgermeisters der Stadt Peitz, der Gemeinde Drachhausen, Gemeinde Drehnow, Gemeinde Heinersbrück, Gemeinde Jänschwalde, Gemeinde Tauer, Gemeinde Teichland und der Gemeinde Turnow-Preilack,
  - der Ortsbeiräte des Ortsteils Drewitz, des Ortsteils Grieben, des Ortsteils Grötsch, des Ortsteils Jänschwalde-Dorf, des Ortsteils Jänschwalde-Ost und des Ortsteils Schönhöhe,
  - der Ortsvorsteherin oder des Ortsvorstehers des Ortsteils Bärenbrück, des Ortsteils Maust und des Ortsteils Neuendorf

**am Sonntag, dem 26. Mai 2019** in der Zeit von **8:00 bis 18:00 Uhr**

sowie die etwa notwendig werdenden **Stichwahlen**

- der ehrenamtlichen Bürgermeisterin oder des ehrenamtlichen Bürgermeisters der Stadt Peitz, der Gemeinde Drachhausen, Gemeinde Drehnow, Gemeinde Heinersbrück, Gemeinde Jänschwalde, Gemeinde Tauer, Gemeinde Teichland und der Gemeinde Turnow-Preilack,
- der Ortsvorsteherin oder des Ortsvorstehers des Ortsteils Bärenbrück, des Ortsteils Maust und des Ortsteils Neuendorf

**am Sonntag, dem 16. Juni 2019** in der Zeit von **8:00 bis 18:00 Uhr** statt.

**II. Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen**

Nachdem der Minister des Innern und für Kommunales die Wahltermine für die vorgenannten Haupt- und Stichwahlen durch Rechtsverordnung bestimmt hat, fordere ich gemäß § 31 Absatz 2 Satz 3 BbgKWahlV auf, die Wahlvorschläge für diese Wahlen **möglichst frühzeitig** einzureichen. Ergänzend hierzu weise ich auf Folgendes hin:

**A. Wahl zur Stadtverordnetenversammlung der Stadt Peitz und den Gemeindevertretungen der Gemeinde Drachhausen, Gemeinde Drehnow, Gemeinde Heinersbrück, Gemeinde Jänschwalde, Gemeinde Tauer, Gemeinde Teichland und der Gemeinde Turnow-Preilack**

**1. Anzahl der zu wählenden Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter**

In der Stadt Peitz und den jeweiligen Gemeinden ist folgende Anzahl an Stadtverordneten bzw. Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter zu wählen:

Stadt Peitz	16 Stadtverordnete
Gemeinde Drachhausen	10 Gemeindevertreter/innen
Gemeinde Drehnow	8 Gemeindevertreter/innen
Gemeinde Heinersbrück	8 Gemeindevertreter/innen
Gemeinde Jänschwalde	12 Gemeindevertreter/innen
Gemeinde Tauer	8 Gemeindevertreter/innen
Gemeinde Teichland	10 Gemeindevertreter/innen
Gemeinde Turnow-Preilack	10 Gemeindevertreter/innen

**2. Wahlgebiet und Wahlkreise**

Wahlgebiet für die Wahl der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Peitz und der Gemeindevertretungen der Gemeinde Drachhausen, Gemeinde Drehnow, Gemeinde Heinersbrück, Gemeinde Jänschwalde, Gemeinde Tauer, Gemeinde Teichland und der Gemeinde Turnow-Preilack ist das Gebiet der jeweiligen Stadt bzw. Gemeinde.

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Peitz und die Gemeindevertretungen der Gemeinde Drachhausen, Gemeinde Drehnow, Gemeinde Heinersbrück, Gemeinde Jänschwalde, Gemeinde Tauer, Gemeinde Teichland und der Gemeinde Turnow-Preilack haben durch Beschlüsse das jeweilige Wahlgebiet wie folgt eingeteilt:

Stadt Peitz	1 Wahlkreis
Gemeinde Drachhausen	1 Wahlkreis
Gemeinde Drehnow	1 Wahlkreis
Gemeinde Heinersbrück	1 Wahlkreis
Gemeinde Jänschwalde	1 Wahlkreis
Gemeinde Tauer	1 Wahlkreis
Gemeinde Teichland	1 Wahlkreis
Gemeinde Turnow-Preilack	1 Wahlkreis

**3. Wahlvorschlagsrecht und Einreichungsfrist**

- 3.1 Wahlvorschläge können von **Parteien, politischen Vereinigungen** und **Wählergruppen** sowie **Einzelbewerberinnen** und **Einzelbewerbern** eingereicht werden. Daneben können Parteien, politische Vereinigungen und Wählergruppen auch gemeinsam einen Wahlvorschlag als **Listenvereinigung** einreichen. Sie dürfen sich jedoch bei jeder Wahl nur an einer Listenvereinigung beteiligen; die Beteiligung an einer Listenvereinigung schließt einen eigenständigen Wahlvorschlag für **dieselbe** Wahl aus.

- 3.2 Die Wahlvorschläge sollten **möglichst frühzeitig** eingereicht werden. Sie müssen **spätestens** bis zum **Donnerstag, den 21. März 2019, 12:00 Uhr**, bei der **Wahlleiterin für Gemeinden des Amtes Peitz und der Stadt Peitz**

Amt Peitz, Schulstraße 6, 03185 Peitz  
**schriftlich** eingereicht werden.

#### 4. **Besondere Anzeigepflicht für Listenvereinigungen**

Die Absicht, sich zu einer Listenvereinigung zusammenzuschließen, ist der Wahlleiterin der **Gemeinden des Amtes Peitz und der Stadt Peitz** durch die für das Wahlgebiet zuständigen Organe aller am Zusammenschluss Beteiligten **spätestens** bis zum **Donnerstag, den 21. März 2019, 12:00 Uhr, schriftlich** anzuzeigen. Die Erklärung der an dem Zusammenschluss beteiligten Gruppierungen muss bei Parteien oder politischen Vereinigungen von mindestens zwei Mitgliedern des für das Wahlgebiet zuständigen Vorstands, darunter der oder dem Vorsitzenden oder einer Stellvertreterin oder einem Stellvertreter, bei Wählergruppen von der oder dem Vertretungsberechtigten der Wählergruppe unterzeichnet sein.

#### 5. **Einreichung von einem wahlgebietsbezogenen Wahlvorschlag**

Durch die Beschlussfassungen, jeweils nur einen Wahlkreis zu bilden (siehe Pkt. 2), sind nur wahlgebietsbezogene Wahlvorschläge möglich.

#### 6. **Inhalt der Wahlvorschläge**

- 6.1 Die Wahlvorschläge sollen nach dem Muster der **Anlage 5a** zu § 32 Absatz 1 Satz 1 BbgKWahlV eingereicht werden. Sie müssen enthalten

- a) den Familiennamen, die Vornamen, den Beruf oder die Tätigkeit, den Tag der Geburt, den Geburtsort, die Staatsangehörigkeit und die Anschrift einer jeden Bewerberin und eines jeden Bewerbers in erkennbarer Reihenfolge,
- b) **als Wahlvorschlag einer Partei oder politischen Vereinigung** den vollständigen Namen der einreichenden Partei oder politischen Vereinigung und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese; der im Wahlvorschlag angegebene Name der Partei oder politischen Vereinigung muss mit dem Namen übereinstimmen, den diese im Lande führt,
- c) **als Wahlvorschlag einer Wählergruppe** den Namen der einreichenden Wählergruppe und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese; aus dem Namen muss hervorgehen, dass es sich um eine Wählergruppe handelt; der Name und die etwaige Kurzbezeichnung dürfen nicht den Namen von Parteien oder politischen Vereinigungen oder deren Kurzbezeichnung enthalten,
- d) **als Wahlvorschlag einer Listenvereinigung** den Namen der Listenvereinigung und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese; zusätzlich sind die Namen und, sofern vorhanden, auch die Kurzbezeichnungen der an ihr beteiligten Parteien, politischen Vereinigungen und Wählergruppen anzugeben,
- e) den Namen des Wahlgebietes. Durch die Beschlussfassungen, jeweils nur einen Wahlkreis zu bilden (siehe Pkt. 2) ist keine Bezeichnung des Wahlkreises erforderlich.

Der **Wahlvorschlag** einer **Einzelbewerberin** oder eines **Einzelbewerbers** darf nur die unter Buchstabe a und e bezeichneten Angaben enthalten.

- 6.2 Jeder Wahlvorschlag muss mindestens eine Bewerberin oder einen Bewerber enthalten.

In der Stadt Peitz und den jeweiligen Gemeinden ist folgende Höchstzahl an Bewerbern je Wahlvorschlag möglich:

Stadt Peitz	24 Bewerber/innen
Gemeinde Drachhausen	15 Bewerber/innen
Gemeinde Drehnow	12 Bewerber/innen
Gemeinde Heinersbrück	12 Bewerber/innen
Gemeinde Jänschwalde	18 Bewerber/innen
Gemeinde Tauer	12 Bewerber/innen
Gemeinde Teichland	15 Bewerber/innen
Gemeinde Turnow-Preilack	15 Bewerber/innen

- 6.3 Daneben soll der Wahlvorschlag Namen, Anschrift und Telekommunikationsanschluss der **Vertrauensperson** und der **stellvertretenden Vertrauensperson** enthalten. Als Vertrauensperson kann auch eine Bewerberin oder ein Bewerber benannt werden. Soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, sind nur die Vertrauensperson und die stellvertretende Vertrauensperson, jede für sich, berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen.

- 6.4 Der **Wahlvorschlag einer Partei oder politischen Vereinigung** muss von mindestens zwei Mitgliedern des für das Wahlgebiet zuständigen Vorstandes, darunter der oder dem Vorsitzenden oder einer Stellvertreterin oder einem Stellvertreter, unterzeichnet sein. Der **Wahlvorschlag einer Wählergruppe** muss von der oder dem Vertretungsberechtigten unterzeichnet sein. Die Vertretungsberechtigung ist auf mein Verlangen nachzuweisen. Der **Wahlvorschlag einer Listenvereinigung** muss von jeder an ihr beteiligten Partei, politischen Vereinigung und Wählergruppe entsprechend unterzeichnet sein. Der **Wahlvorschlag einer Einzelbewerberin** oder eines **Einzelbewerbers** muss von dieser oder diesem unterzeichnet sein.

#### 6.5 **Wichtige Beschränkungen**

Jede Bewerberin und jeder Bewerber darf nur auf einem Wahlvorschlag für die Wahl zur Stadtverordnetenversammlung der Stadt Peitz bzw. den Gemeindevertretungen der Gemeinde Drachhausen, Gemeinde Drehnow, Gemeinde Heinersbrück, Gemeinde Jänschwalde, Gemeinde Tauer, Gemeinde Teichland und der Gemeinde Turnow-Preilack benannt sein. Die Bewerberin oder der Bewerber auf dem Wahlvorschlag einer **Partei** darf nicht Mitglied einer anderen Partei sein, die mit einem eigenen Wahlvorschlag zu dieser Wahl antritt.

#### 7. **Voraussetzungen für die Benennung als Bewerberin oder Bewerber**

- 7.1 Die Benennung als Bewerberin oder Bewerber auf einem Wahlvorschlag einer **Partei, politischen Vereinigung, Wählergruppe oder Listenvereinigung** ist an folgende Voraussetzungen geknüpft:

- a) Die **Bewerberin** oder der **Bewerber** muss gemäß § 11 BbgKWahlG **wählbar** sein.
- b) Die **Bewerberin** oder der **Bewerber** muss **durch eine Versammlung zur Aufstellung der Bewerberinnen und Bewerber** gemäß § 33 BbgKWahlG **bestimmt worden sein** (siehe Nummer 8).
- c) Die **Bewerberin** oder der **Bewerber** muss der Benennung auf dem Wahlvorschlag **schriftlich zustimmen**. Die Zustimmung ist nach dem Muster der **Anlage 7a** zu § 32 Absatz 5 Nummer 1 BbgKWahlV abzugeben. Wird der Wahlvorschlag von einer **Partei** eingereicht, hat die Bewerberin oder der Bewerber in der Zustimmungserklärung zudem ihre oder seine Parteimitgliedschaften anzugeben oder zu erklären, dass sie oder er parteilos ist.

Die in Buchstabe a und c genannten Voraussetzungen gelten ferner für **Einzelbewerberinnen** und **Einzelbewerber**.

#### 7.2 **Zur Wählbarkeit**

##### 7.2.1 **Wählbarkeit von Deutschen**

Gemäß § 11 Absatz 1 BbgKWahlG sind wählbar alle Deutschen im Sinne des Artikels 116 Absatz 1 des Grundgesetzes, die

- am 26. Mai 2019 das 18. Lebensjahr vollendet haben und
- seit mindestens drei Monaten im Wahlgebiet ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben.

Eine Deutsche oder ein Deutscher ist nach § 11 Absatz 2 BbgKWahlG nicht wählbar, wenn sie oder er

- infolge Richterspruch das Wahlrecht nicht besitzt,
- sich aufgrund einer Anordnung nach § 63 in Verbindung mit § 20 des Strafgesetzbuches in einem psychiatrischen Krankenhaus befindet oder
- infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt.

7.2.2 **Wählbarkeit von Unionsbürgerinnen und Unionsbürgern**

Wählbar sind gemäß § 11 Absatz 1 BbgKWahlG auch alle Staatsangehörigen anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union, die

- am 26. Mai 2019 das 18. Lebensjahr vollendet haben und
- seit mindestens drei Monaten im Wahlgebiet ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben.

Eine Unionsbürgerin oder ein Unionsbürger ist nach § 11 Absatz 3 BbgKWahlG nicht wählbar, wenn sie oder er

- infolge Richterspruchs das Wahlrecht nicht besitzt,
- sich aufgrund einer Anordnung nach § 63 in Verbindung mit § 20 des Strafgesetzbuches in einem psychiatrischen Krankenhaus befindet,
- infolge Richterspruchs in der Bundesrepublik Deutschland die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt oder
- infolge einer zivil- oder strafrechtlichen Einzelfallentscheidung im **Herkunftsmitgliedstaat** die Wählbarkeit nicht besitzt.

7.3 Mit dem Wahlvorschlag ist mir für jede Bewerberin und für jeden Bewerber eine Bescheinigung der Wahlbehörde nach dem Muster der **Anlage 8a** zu § 32 Absatz 5 Nummer 2 BbgKWahlV einzureichen, dass die vorgeschlagene Bewerberin oder der vorgeschlagene Bewerber wählbar ist.

**Unionsbürgerinnen und Unionsbürger**, die schriftlich ihre Zustimmung zur Kandidatur erklärt haben, müssen mir mit der Bescheinigung nach Satz 1 **zusätzlich** eine **Versicherung an Eides statt** nach dem Muster der **Anlage 8c** zu § 32 Absatz 5 Nummer 3 BbgKWahlV über ihre **Staatsangehörigkeit** und darüber vorlegen, dass sie in ihrem **Herkunftsmitgliedstaat** nicht von der Wählbarkeit ausgeschlossen sind.

8. **Zur Aufstellung der Bewerberinnen und Bewerber gemäß § 33 BbgKWahlG**

8.1 **Die Bewerberinnen und Bewerber einer Partei oder politischen Vereinigung** und ihre Reihenfolge müssen in einer Versammlung der zum Zeitpunkt ihres Zusammentritts **im gesamten Wahlgebiet wahlberechtigten** Mitglieder der Partei oder politischen Vereinigung in **geheimer** Abstimmung bestimmt worden sein (**Mitgliederversammlung**). Dies kann auch durch Delegierte geschehen, die von den Mitgliedern (Satz 1) aus ihrer Mitte in **geheimer** Wahl hierzu **besonders** gewählt worden sind (**Delegiertenversammlung**).

8.2 Wenn die Partei oder politische Vereinigung im Wahlgebiet **keine Organisation** hat, können die Bewerberinnen und Bewerber sowie ihre Reihenfolge auch durch die im gesamten Amtsgebiet wahlberechtigten Mitglieder der Partei oder politischen Vereinigung oder deren Delegierte oder durch die für die Wahl zum Kreistag des Landkreises Spree-Neiße wahlberechtigten Mitglieder der Partei oder politischen Vereinigung oder deren Delegierte bestimmt werden.

8.3 **Die Bewerberinnen und Bewerber einer Wählergruppe** sowie ihre Reihenfolge müssen in einer Versammlung der zum Zeitpunkt ihres Zusammentritts **im gesamten Wahlgebiet wahlberechtigten** Mitglieder der Wählergruppe (**Mitgliederversammlung**) oder, wenn die Wählergruppe **nicht** mitgliedschaftlich organisiert ist, in einer Versammlung der zum Zeitpunkt ihres Zusammentritts **im gesamten Wahlgebiet wahlberechtigten Anhängerinnen und Anhänger (Anhängerinnen- und Anhängerversammlung)** der Wählergruppe in **geheimer** Abstimmung bestimmt worden sein. Dies kann auch durch Delegierte geschehen, die von den Mitgliedern oder Anhängerinnen und Anhängern (Satz 1) aus ihrer Mitte in **geheimer** Wahl hierzu **besonders** gewählt worden sind (**Delegiertenversammlung**). Die Ausführungen zu Nummer 8.2 gelten für **mitgliedschaftlich** organisierte Wählergruppen entsprechend.

8.4 **Die Bewerberinnen und Bewerber einer Listenvereinigung** sowie ihre Reihenfolge müssen in einer **gemeinsamen** Mitglieder- oder Delegiertenversammlung in **geheimer** Abstimmung bestimmt worden sein; im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 33 BbgKWahlG sinngemäß.

8.5 Zu den Versammlungen sind die Mitglieder, Anhängerinnen und Anhänger oder Delegierten von dem zuständigen Vorstand der Partei oder politischen Vereinigung oder der oder dem Vertretungsberechtigten der Wählergruppe mit einer **mindestens dreitägigen Frist** entweder einzeln oder durch öffentliche Ankündigung zu laden.

8.6 **Jede** stimmberechtigte Teilnehmerin und **jeder** stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung **ist** für die geheime Wahl der Bewerberinnen und Bewerber sowie der Delegierten für die Delegiertenversammlung **vorschlagsberechtigt**. Den Bewerberinnen und Bewerbern ist Gelegenheit zu geben, sich und ihr Programm der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. In der Versammlung müssen sich **mindestens drei** Mitglieder, Anhängerinnen und Anhänger oder Delegierte an der Abstimmung beteiligen.

8.7 Über die Mitglieder-, Anhängerinnen- und Anhänger- oder **Delegiertenversammlung** ist eine **Niederschrift** nach dem Muster der **Anlage 9a** zu § 32 Absatz 5 Nummer 4 BbgKWahlV zu fertigen, die dem Wahlvorschlag beizufügen ist. Aus der Niederschrift muss die Art, der Ort und die Zeit der Versammlung, die Form der Einladung, die Anzahl der erschienenen Mitglieder, Anhängerinnen und Anhänger oder Delegierten sowie das Ergebnis der geheimen Wahl hervorgehen. Hierbei haben die **Leiterin** oder der **Leiter der Versammlung und zwei von der Versammlung bestimmte Teilnehmerinnen oder Teilnehmer** an Eides statt zu versichern, dass die gesetzlichen Mindestanforderungen an eine demokratische Aufstellung der Kandidatinnen und Kandidaten gemäß § 33 Absatz 5 BbgKWahlG beachtet worden sind.

9. **Unterstützungsunterschriften**

9.1 **Befreiung von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften**

9.1.1 **Wahlvorschläge von Parteien und politischen Vereinigungen**, die am **17. August 2018** aufgrund eines zu-rechenbaren Wahlvorschlags im **19. Deutschen Bundestag** oder im **6. Landtag Brandenburg** durch mindestens eine im Land Brandenburg gewählte Abgeordnete oder durch mindestens einen im Land Brandenburg gewählten Abgeordneten oder im Kreistag des Landkreises Spree-Neiße durch mindestens eine Kreistagsabgeordnete oder durch mindestens einen Kreistagsabgeordneten vertreten sind, sind von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften befreit.

- Wahlvorschläge von Parteien und politischen Vereinigungen**, die in der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Peitz bzw. den Gemeindevertretungen der Gemeinde Drachhausen, Gemeinde Drehnow, Gemeinde Heinersbrück, Gemeinde Jänschwalde, Gemeinde Tauer, Gemeinde Teichland und der Gemeinde Turnow-Preilack durch mindestens einen Stadtverordneten bzw. durch mindestens eine Gemeindevertreterin oder durch mindestens einen Gemeindevertreter seit der letzten Wahl ununterbrochen vertreten sind, sind **in der jeweiligen Gemeinde** von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften befreit.
- 9.1.2 **Wahlvorschläge von Wählergruppen**, die am **17. August 2018** aufgrund eines zurechenbaren Wahlvorschlags im Kreistag des Landkreises Spree-Neiße durch mindestens eine Kreistagsabgeordnete oder durch mindestens einen Kreistagsabgeordneten oder in der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Peitz bzw. den Gemeindevertretungen der Gemeinde Drachhausen, Gemeinde Drehnow, Gemeinde Heinersbrück, Gemeinde Jänschwalde, Gemeinde Tauer, Gemeinde Teichland und der Gemeinde Turnow-Preilack durch mindestens einen Stadtverordneten bzw. durch mindestens eine Gemeindevertreterin oder durch mindestens einen Gemeindevertreter seit der letzten Wahl ununterbrochen vertreten sind, sind **in der jeweiligen Gemeinde** von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften befreit.
- 9.1.3 Das Erfordernis von Unterstützungsunterschriften gilt ferner nicht für **Listenvereinigungen**, wenn mindestens eine der an ihr beteiligten Gruppierungen wenigstens eine der in Nummer 9.1.1 oder 9.1.2 genannten Voraussetzungen für die Befreiung von diesem Erfordernis erfüllt.
- 9.1.4 **Wahlvorschläge von Einzelbewerberinnen und Einzelbewerbern**, die am **17. August 2018** aufgrund eines Einzelwahlvorschlags im Kreistag des Landkreises Spree-Neiße durch mindestens eine Kreistagsabgeordnete oder durch mindestens einen Kreistagsabgeordneten oder in der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Peitz bzw. den Gemeindevertretungen der Gemeinde Drachhausen, Gemeinde Drehnow, Gemeinde Heinersbrück, Gemeinde Jänschwalde, Gemeinde Tauer, Gemeinde Teichland und der Gemeinde Turnow-Preilack durch mindestens einen Stadtverordneten bzw. durch mindestens eine Gemeindevertreterin oder durch mindestens einen Gemeindevertreter seit der letzten Wahl ununterbrochen vertreten sind, sind **in der jeweiligen Gemeinde** von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften befreit.
- 9.1.5 Stellt sich die ehrenamtliche Bürgermeisterin oder der ehrenamtliche Bürgermeister der Wahl zur Stadtverordnetenversammlung der Stadt Peitz bzw. den Gemeindevertretungen der Gemeinde Drachhausen, Gemeinde Drehnow, Gemeinde Heinersbrück, Gemeinde Jänschwalde, Gemeinde Tauer, Gemeinde Teichland oder der Gemeinde Turnow-Preilack, so ist auch die Partei, politische Vereinigung oder Wählergruppe, für die sie oder er bei der Wahl zur Stadtverordnetenversammlung der Stadt Peitz bzw. den Gemeindevertretungen der Gemeinde Drachhausen, Gemeinde Drehnow, Gemeinde Heinersbrück, Gemeinde Jänschwalde, Gemeinde Tauer, Gemeinde Teichland oder der Gemeinde Turnow-Preilack antritt, **in der jeweiligen Gemeinde** von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften befreit, wenn sie oder er aufgrund eines Wahlvorschlags dieser Partei, politischen Vereinigung oder Wählergruppe zur ehrenamtlichen Bürgermeisterin oder zum ehrenamtlichen Bürgermeister der Stadt Peitz bzw. der Gemeinde Drachhausen, Gemeinde Drehnow, Gemeinde Heinersbrück, Gemeinde Jänschwalde, Gemeinde Tauer, Gemeinde Teichland oder der Gemeinde Turnow-Preilack gewählt worden ist.
- 9.2 **Wichtige Hinweise**
- 9.2.1 Dem Wahlvorschlag einer Partei, einer politischen Vereinigung, einer Wählergruppe, einer Listenvereinigung, einer Einzelbewerberin oder eines Einzelbewerbers, die oder der nicht nach der vorstehenden Nummer 9.1 von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften befreit ist, sind Unterstützungsunterschriften von **im Wahlgebiet** wahlberechtigten Personen in folgender Anzahl beizufügen:
- |                                   |               |
|-----------------------------------|---------------|
| Stadtverordnetenversammlung Peitz | mindestens 10 |
| Gemeinde Drehnow                  | mindestens 3  |
| Gemeinde Drachhausen              | mindestens 5  |
| Gemeinde Heinersbrück             | mindestens 3  |
| Gemeinde Jänschwalde              | mindestens 5  |
| Gemeinde Tauer                    | mindestens 3  |
| Gemeinde Teichland                | mindestens 5  |
| Gemeinde Turnow-Preilack          | mindestens 5  |
- 9.2.2 Die persönliche, überprüfbare Unterstützungsunterschrift der wahlberechtigten Person ist **spätestens bis zu Mittwoch, den 20. März 2019, 16:00 Uhr**, bei der **Wahlbehörde Amt Peitz** Bürgerbüro Schulstraße 6, 03185 Peitz zu leisten.  
Die Unterstützungsunterschrift kann auch bei einer **ehrenamtlichen Bürgermeisterin** oder einem **ehrenamtlichen Bürgermeister** im Land, vor einer **Notarin** oder einem **Notar** oder einer **anderen zur Beglaubigung von Unterschriften ermächtigten Stelle** geleistet werden. Die hierzu von mir auf Anforderung ausgegebenen Unterschriftenlisten (siehe Nummer 9.2.3) sind der Wahlbehörde (Amt Peitz, Schulstraße 6, 03185 Peitz) **spätestens bis zum Mittwoch, den 20. März 2019, 16:00 Uhr**, vorzulegen.  
Die erforderlichen **Unterstützungsunterschriften** sind auf den **von mir aufgelegten oder ausgegebenen amtlichen Formblättern für Unterschriftenlisten** nach dem Muster der **Anlage 6** zu § 32 Absatz 4 Nummer 3 BbgKWahlV unter Beachtung folgender Vorschriften zu erbringen:
- 9.2.3 Die Formblätter werden von mir **auf Anforderung des Wahlvorschlagsträgers** sofort bei der **Wahlbehörde**, Amt Peitz (Bürgerbüro), Schulstraße 6, 03185 Peitz aufgelegt.  
Bei der Anforderung sind Familien- und Vornamen sowie Anschrift **einer jeden Bewerberin** und **eines jeden Bewerbers in erkennbarer Reihenfolge** anzugeben. Daneben ist beim **Wahlvorschlag einer Partei, politischen Vereinigung, Wählergruppe oder Listenvereinigung** deren Name und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese, anzugeben.  
Außerdem hat der Wahlvorschlagsträger durch schriftliche Erklärung zu bestätigen, dass die Bewerberinnen und Bewerber sowie ihre Reihenfolge gemäß § 33 BbgKWahlG bestimmt worden sind, oder eine Ausfertigung der Niederschrift über die Bestimmung der Bewerberinnen und Bewerber sowie ihrer Reihenfolge vorzulegen. Beim **Wahlvorschlag einer Listenvereinigung** sind ferner auch die Namen, und, sofern vorhanden, die Kurzbezeichnungen der an ihr beteiligten Gruppierungen anzugeben.  
Beim Wahlvorschlag einer **Einzelbewerberin** oder eines **Einzelbewerbers** ist die Bezeichnung „Einzelwahlvorschlag“ anzugeben.  
Auf Anforderung des Wahlvorschlagsträgers werde ich unter den vorgenannten Voraussetzungen auch amtliche Formblätter für die Unterzeichnung des Wahlvorschlags bei einer ehrenamtlichen Bürgermeisterin oder einem ehrenamtlichen Bürgermeister im Land, vor einer Notarin oder einem Notar oder bei einer anderen zur Beglaubigung ermächtigten Stelle ausgeben.

9.2.4 Wahlvorschläge von Parteien, politischen Vereinigungen, Wählergruppen oder Listenvereinigungen dürfen erst nach der Bestimmung der Bewerberinnen und Bewerber sowie ihrer Reihenfolge nach § 33 BbgKWahlG unterzeichnet werden. Vorher geleistete Unterstützungsunterschriften sind ungültig.

9.2.5 Eine wahlberechtigte Person darf **in der jeweiligen Gemeinde** nur jeweils einen Wahlvorschlag für die Wahl zur Stadtverordnetenversammlung der Stadt Peitz bzw. den Gemeindevertretungen der Gemeinde Drachhausen, Gemeinde Drehnow, Gemeinde Heinersbrück, Gemeinde Jänschwalde, Gemeinde Tauer, Gemeinde Teichland oder der Gemeinde Turnow-Preilack unterzeichnen. Hat eine Person für diese Wahl mehr als einen Wahlvorschlag unterzeichnet, so sind sämtliche von ihr für diese Wahl geleisteten Unterstützungsunterschriften ungültig.

9.2.6 Die Wahlberechtigung muss zum Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein. Die Unterzeichnung des Wahlvorschlags durch die Bewerberinnen und Bewerber selbst ist unzulässig.

9.2.7 Neben der Unterschrift sind Familien- und Vornamen, Tag der Geburt und Anschrift der unterzeichnenden Person sowie das Datum der Unterschriftsleistung anzugeben. Die unterzeichnende Person hat sich vor der Unterschriftsleistung auszuweisen. Die Zurücknahme gültiger Unterstützungsunterschriften ist wirkungslos.

9.2.8 Eine wahlberechtigte Person, die wegen einer körperlichen Behinderung einer Hilfe bei der Unterschriftsleistung bedarf, kann eine Person ihres Vertrauens (Hilfsperson) bestimmen, die die Unterschriftsleistung vornimmt. Eine wahlberechtigte Person, die wegen einer Behinderung nicht in der Lage ist, die Wahlbehörde aufzusuchen, kann auf Antrag die Unterstützungsunterschrift durch Erklärung vor einer oder einem Beauftragten der Wahlbehörde ersetzen. Der Antrag kann bis **Montag, den 18. März 2019, 16:00 Uhr**, schriftlich bei der Wahlbehörde gestellt werden.

9.2.9 Die Wahlbehörde hat für alle wahlberechtigten Unterzeichnerinnen und Unterzeichner, die die Unterstützungsunterschrift auf der von mir aufgelegten oder ausgegebenen Unterschriftenliste leisten, zu vermerken, dass sie im Wahlgebiet zum Zeitpunkt ihrer Unterschriftsleistung wahlberechtigt sind.

**10. Mängelbeseitigung**

Nach Ablauf der Einreichungsfrist am **21. März 2019, 12:00 Uhr**, können **Mängel**, die sich auf die Zahl und Reihenfolge der Bewerberinnen und Bewerber beziehen, **nicht mehr behoben** und **fehlende Unterstützungsunterschriften nicht mehr beigebracht werden**. Das Gleiche gilt, wenn die Bewerberin oder der Bewerber so mangelhaft bezeichnet ist, dass ihre oder seine Identität nicht feststeht. Sonstige Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge berühren, können bis zu der Entscheidung über die Zulassung der Wahlvorschläge (§ 37 Absatz 1 BbgKWahlG) beseitigt werden.

**11. Zulassung der Wahlvorschläge**

Der Wahlausschuss beschließt am **26.03.2019** in öffentlicher Sitzung über die Zulassung der Wahlvorschläge. Im Übrigen wird auf § 37 BbgKWahlG sowie §§ 38 und 39 BbgKWahlV verwiesen.

**B. Wahl der ehrenamtlichen Bürgermeisterin oder des ehrenamtlichen Bürgermeisters der Stadt Peitz, der Gemeinde Drachhausen, Gemeinde Drehnow, Gemeinde Heinersbrück, Gemeinde Jänschwalde, Gemeinde Tauer, Gemeinde Teichland und der Gemeinde Turnow-Preilack**

Die Ausführungen zu Buchstabe A Nummer 3, 6.1, 6.3 und 6.4, 7, 8, 10 und 11 zur Wahl der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Peitz und der Gemeindevertretungen der Gemeinde Drachhausen, Gemeinde Drehnow, Gemeinde Heinersbrück, Gemeinde Jänschwalde,

Gemeinde Tauer, Gemeinde Teichland und der Gemeinde Turnow-Preilack gelten für die Wahl der ehrenamtlichen Bürgermeisterin oder des ehrenamtlichen Bürgermeisters der Stadt Peitz, der Gemeinde Drachhausen, Gemeinde Drehnow, Gemeinde Heinersbrück, Gemeinde Jänschwalde, Gemeinde Tauer, Gemeinde Teichland und der Gemeinde Turnow-Preilack mit folgenden Maßgaben sinngemäß:

1. Die Wahlvorschläge sollen nach dem Muster der Anlage **5b** zu § 33 Absatz 1 Satz 1 BbgKWahlV bei mir eingereicht werden.

Jeder Wahlvorschlag darf nur eine Bewerberin oder einen Bewerber enthalten.

Jede Bewerberin und jeder Bewerber darf nur auf einem Wahlvorschlag für die Wahl der ehrenamtlichen Bürgermeisterin oder des ehrenamtlichen Bürgermeisters benannt sein. Die Bewerberin oder der Bewerber auf dem Wahlvorschlag einer **Partei** darf nicht Mitglied einer anderen Partei sein, die mit einem eigenen Wahlvorschlag zu dieser Wahl antritt.

2. Die Zustimmung der Bewerberin oder des Bewerbers zu ihrer oder seiner Benennung auf dem Wahlvorschlag ist nach dem Muster der Anlage **7b** zu § 33 Absatz 2 Nummer 1 BbgKWahlV abzugeben.

3. Die Niederschrift über die Bestimmung der Bewerberin oder des Bewerbers ist nach dem Muster der Anlage **9b** zu § 33 Absatz 2 Nummer 4 BbgKWahlV zu fertigen.

4. Das Erfordernis von Unterstützungsunterschriften gilt nicht für die Amtsinhaberin oder den Amtsinhaber.

5. Dem Wahlvorschlag einer Partei, einer politischen Vereinigung, einer Wählergruppe, einer Listenvereinigung oder eines Einzelbewerbers, die oder der **nicht** von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften nach § 70 Absatz 5 BbgKWahlG befreit ist, sind Unterstützungsunterschriften in folgender Anzahl beizufügen:

Stadtverordnetenversammlung Peitz	mindestens 32
Gemeinde Drehnow	mindestens 16
Gemeinde Drachhausen	mindestens 20
Gemeinde Heinersbrück	mindestens 16
Gemeinde Jänschwalde	mindestens 24
Gemeinde Tauer	mindestens 16
Gemeinde Teichland	mindestens 20
Gemeinde Turnow-Preilack	mindestens 20

Im Übrigen gelten die Ausführungen zu Buchstabe A Nummer 9.1.1 bis 9.1.4, 9.2.2 bis 9.2.5 und 9.2.7 bis 9.2.10 sinngemäß.

**C. Wahl der Ortsbeiräte des Ortsteils Grötsch, des Ortsteils Drewitz, des Ortsteils Grieben, des Ortsteils Jänschwalde-Dorf, des Ortsteils Jänschwalde-Ost und des Ortsteils Schönhöhe**

Die Ausführungen zu Buchstabe A Nummer 3, 4, 6.1, 6.3 bis 6.5, 7, 8.1, 8.3 bis 8.7, 10 und 11 zur **Wahl der Gemeindevertretungen der Gemeinde Heinersbrück, Gemeinde Jänschwalde und der Gemeinde Tauer** gelten für die Wahl der Ortsbeiräte des Ortsteils Grötsch, des Ortsteils Drewitz, des Ortsteils Grieben, des Ortsteils Jänschwalde-Dorf, des Ortsteils Jänschwalde-Ost und des Ortsteils Schönhöhe mit folgenden Maßgaben sinngemäß:

1. Wahlgebiet für die Wahl der Ortsbeiräte des Ortsteils Grötsch, des Ortsteils Drewitz, des Ortsteils Grieben, des Ortsteils Jänschwalde-Dorf, des Ortsteils Jänschwalde-Ost und des Ortsteils Schönhöhe ist das Gebiet des jeweiligen Ortsteils. Das Wahlgebiet bildet einen Wahlkreis.

2. Es sind insgesamt **drei** Mitglieder des Ortsbeirats zu wählen.

3. Jeder Wahlvorschlag darf insgesamt höchstens **4** Bewerberinnen und Bewerber enthalten.

4. Wählbar sind alle Personen, die nach § 11 BbgKWahlG wählbar sind und **im jeweiligen Ortsteil** ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben.

5. Die in der Gemeinde Heinersbrück, Gemeinde Jänschwalde und der Gemeinde Tauer **jeweils** wahlberechtigten Mitglieder der Partei, politischen Vereinigung oder Wählergruppe oder deren Delegierte können auch die Bewerberinnen und Bewerber sowie ihre Reihenfolge für die Wahl der Ortsbeiräte des Ortsteils Grötsch, des Ortsteils Drewitz, des Ortsteils Grieben, des Ortsteils Jänschwalde-Dorf, des Ortsteils Jänschwalde-Ost und des Ortsteils Schönhöhe bestimmen, sofern die Anzahl der im jeweiligen Ortsteil wahlberechtigten Mitglieder der Partei, politischen Vereinigung oder Wählergruppe nicht zur Durchführung einer Mitgliederversammlung ausreicht. In dem Falle, dass selbst die Anzahl der in der Gemeinde Heinersbrück, Gemeinde Jänschwalde und der Gemeinde Tauer **jeweils** wahlberechtigten Mitglieder nicht für die Durchführung einer Mitgliederversammlung ausreicht, gelten die Ausführungen zu Buchstabe A Nummer 8.2 entsprechend.
6. Dem Wahlvorschlag einer Partei, einer politischen Vereinigung, einer Wählergruppe, einer Listenvereinigung, einer Einzelbewerberin oder eines Einzelbewerbers, die oder der nicht von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften befreit ist, sind Unterstützungsunterschriften in folgender Anzahl beizufügen:
- |                           |              |
|---------------------------|--------------|
| Ortsteil Grieben          | keine        |
| Ortsteil Grötsch          | keine        |
| Ortsteil Schönhöhe        | keine        |
| Ortsteil Drewitz          | mindestens 3 |
| Ortsteil Jänschwalde-Dorf | mindestens 3 |
| Ortsteil Jänschwalde-Ost  | mindestens 3 |

Von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften sind **auch** die Parteien, politischen Vereinigungen und Wählergruppen befreit, die am **17. August 2018** aufgrund eines zurechenbaren Wahlvorschlags **jeweils** in den Ortsbeiräten des Ortsteils Grötsch, des Ortsteils Drewitz, des Ortsteils Grieben, des Ortsteils Jänschwalde-Dorf, des Ortsteils Jänschwalde-Ost und des Ortsteils Schönhöhe durch mindestens ein Mitglied seit der letzten Wahl ununterbrochen vertreten sind. Entsprechendes gilt für Einzelbewerberinnen und Einzelbewerber, die aufgrund eines Einzelwahlvorschlags **jeweils** in den Ortsbeiräten des Ortsteils Grötsch, des Ortsteils Drewitz, des Ortsteils Grieben, des Ortsteils Jänschwalde-Dorf, des Ortsteils Jänschwalde-Ost und des Ortsteils Schönhöhe vertreten sind, sowie für Listenvereinigungen, wenn mindestens eine der an ihr beteiligten Gruppierungen die eingangs genannte Voraussetzung erfüllt. Im Übrigen gelten die Ausführungen zu Buchstabe A Nummer 9.1.1 bis 9.1.4, 9.2.2 bis 9.2.5 und 9.2.7 bis 9.2.10 sinngemäß.

**D. Wahl der Ortsvorsteherin oder des Ortsvorstehers des Ortsteils Bärenbrück, des Ortsteils Maust und des Ortsteils Neuendorf**

Die Ausführungen zu Buchstabe A Nummer 3, 6.1, 6.3 und 6.4, 7, 8.1, 8.3 bis 8.7, 10 und 11 zur Wahl der Gemeindevertretung der Gemeinde Teichland gelten für die Wahl der Ortsvorsteherin oder des Ortsvorstehers des Ortsteils Bärenbrück, des Ortsteils Maust und des Ortsteils Neuendorf mit folgenden Maßgaben sinngemäß:

1. Wahlgebiet ist für die Wahl der Ortsvorsteherin oder des Ortsvorstehers des Ortsteils Bärenbrück, des Ortsteils Maust und des Ortsteils Neuendorf das Gebiet des jeweiligen Ortsteils.
2. Wählbar sind alle Personen, die nach § 11 BbgKWahlG wählbar sind und im **jeweiligen** Ortsteil ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben.
3. Die Wahlvorschläge sollen nach dem Muster der Anlage **5b** zu § 33 Absatz 1 Satz 1 BbgKWahlV bei mir eingereicht werden. Jeder Wahlvorschlag darf nur eine Bewerberin oder einen Bewerber enthalten. Jede Bewerberin und jeder Bewerber darf nur auf einem Wahlvorschlag für die Wahl der Ortsvorsteherin oder des Ortsvorstehers benannt sein.

Die Bewerberin oder der Bewerber auf dem Wahlvorschlag einer **Partei** darf nicht Mitglied einer anderen Partei sein, die mit einem eigenen Wahlvorschlag zu dieser Wahl antritt.

4. Die Zustimmung der Bewerberin oder des Bewerbers zu ihrer oder seiner Benennung auf dem Wahlvorschlag ist nach dem Muster der Anlage **7b** zu § 33 Absatz 2 Nummer 4 BbgKWahlV abzugeben.
5. Die in der Gemeinde Teichland wahlberechtigten Mitglieder der Partei, politischen Vereinigung oder Wählergruppe oder deren Delegierte können auch die Bewerberin oder den Bewerber für die Wahl der Ortsvorsteherin oder des Ortsvorstehers des Ortsteils Bärenbrück, des Ortsteils Maust und des Ortsteils Neuendorf bestimmen, sofern die Anzahl der im Ortsteils Bärenbrück, Ortsteils Maust und des Ortsteils Neuendorf wahlberechtigten Mitglieder der Partei, politischen Vereinigung oder Wählergruppe nicht zur Durchführung einer Mitgliederversammlung ausreicht. In dem Falle, dass selbst die Anzahl der in der Gemeinde Teichland wahlberechtigten Mitglieder nicht für die Durchführung einer Mitgliederversammlung ausreicht, gelten die Ausführungen zu Buchstabe A Nummer 8.2 entsprechend.
6. Die Niederschrift über die Bestimmung der Bewerberin oder des Bewerbers ist nach dem Muster der Anlage **9b** zu § 33 Absatz 2 Nummer 4 BbgKWahlV zu fertigen.
7. Das Erfordernis von Unterstützungsunterschriften gilt nicht für die Amtsinhaberin oder den Amtsinhaber.
8. Dem Wahlvorschlag einer Partei, einer politischen Vereinigung, einer Wählergruppe, einer Listenvereinigung, einer Einzelbewerberin oder eines Einzelbewerbers, die oder der nicht von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften befreit ist, sind Unterstützungsunterschriften in folgender Anzahl beizufügen:

Ortsteil Bärenbrück	keine
Ortsteil Maust	mindestens 6
Ortsteil Neuendorf	mindestens 6

Im Übrigen gelten die Ausführungen zu Buchstabe A Nummer 9.1.1 bis 9.1.4, 9.2.2 bis 9.2.5 und 9.2.7 bis 9.2.10 sinngemäß.

**III. Vordrucke für die Einreichung von Wahlvorschlägen**

Die für die Einreichung von Wahlvorschlägen erforderlichen Vordrucke werden von mir beschafft und können bei mir angefordert werden. Sie sind ebenfalls auf der Internetseite des Landes Brandenburg unter [www.wahlen.brandenburg.de](http://www.wahlen.brandenburg.de) sowie auf der Homepage des Amtes Peitz ([www.peitz.de](http://www.peitz.de)) abrufbar.

*Die Wahlleiterin der Gemeinden des Amtes Peitz und der Stadt Peitz  
Jessica Hannusch*

---

## Landkreis Spree-Neiße

---

### Bekanntgabe des Ergebnisses der Grenzermittlung und der Abmarkung \*) von Grenzen durch Offenlegung für die Erben des Herrn Horst Krüger

Die Grenzen des Flurstücks 100, Flur 5,  
Gemarkung Drachhausen, Gemeinde Drachhausen;  
Lagebezeichnung Aue, sind vermessen worden.

Im Grenztermin am 20.06.2018 war Gelegenheit, sich über das Ergebnis der Grenzermittlung und die vorgenommenen Abmarkungen \*) unterrichten zu lassen und die zur Grenzfeststellung notwendigen Anerkennungserklärungen abzugeben. Am Grenztermin haben Sie oder ein von Ihnen Bevollmächtigter jedoch

nicht oder nicht bis zum Abschluss teilgenommen. Gegebenenfalls hat im Grenztermin Ihr Vertreter seine Bevollmächtigung nicht ausreichend nachgewiesen

Gemäß § 17 Absatz 1 und Absatz 2 des Brandenburgischen Vermessungsgesetzes (BbgVermG) vom 27. Mai 2009 (GVBl. 1 2009, S. 166), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. April 2010 (GVBl. 12010 Nr. 17) gebe ich deshalb durch Offenlegung die vorgenommene Abmarkung bekannt.

#### **Hinweis über Einwendungen gegen die Grenzermittlung**

Gegen das Ergebnis der Grenzermittlung können Sie innerhalb eines Monats nach Ablauf der Offenlegungsfrist Einwendungen erheben. Die Einwendungen sind beim Landkreis Spree-Neiße; FB Kataster und Vermessung, Vom-Stein-Straße 30; 03050 Cottbus, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen. Das Ergebnis der Grenzermittlung gilt als anerkannt, wenn innerhalb eines Monats nach Ablauf der Offenlegungsfrist keine Einwendungen erhoben wurden.

#### **Rechtsbehelfsbelehrung \*)**

Gegen die vorgenommenen Abmarkungen können Sie innerhalb eines Monats nach Ablauf der Offenlegungsfrist Widerspruch erheben. Der Widerspruch ist beim Landkreis Spree-Neiße, Der Landrat, Heinrich-Heine- Straße 1, 03149 Forst (Lausitz), schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Die Offenlegung des Ergebnisses der Grenzermittlung und der Abmarkung \*) erfolgt beim Landkreis Spree-Neiße, Fachbereich Kataster und Vermessung, Vom-Stein-Straße 30, Zimmer 204, 03050 Cottbus.

## Sonstige Amtliche Mitteilungen



### Bekanntmachung der Einwohnerversammlung/ Woklapnica der Gemeinde Teichland

am Freitag, dem 01.02.2019, um 18:00 Uhr  
im Ortsteil Neuendorf im Begegnungszentrum  
„Kastanienhof“

#### **Tagesordnung**

1. Begrüßung Bürgermeister & Amtsdirektorin
2. Rückblick 2018 durch die Ortsvorsteher
3. Bericht Kleintierzuchtverein Neuendorf e. V. (M. Hengmith)
4. Bericht Imkerverein Teichland & Umgebung e. V. (U. Menzel)
5. Bürgerfragestunde
6. gemütliches Beisammensein

Peitz, den 09.01.2019

E. Hölzner  
Amtsdirektorin

Der Bürgermeister, die Ortsvorsteher und die Gemeindevertretung laden alle Einwohner recht herzlich ein.

### Bekanntmachung der 26. Sitzung des Seniorenbeirates des Amtes Peitz

Die 26. Sitzung des Seniorenbeirates des Amtes Peitz findet statt:

am Montag, dem 04.02.2019, um 10:00 Uhr  
in der AWO-Seniorenbegegnungsstätte Amt Peitz  
Jahnplatz 1 in Peitz, OASE 99

#### **Tagesordnung:**

1. Formalien
2. Eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift über den öffentlichen Teil der 25. Beratung vom 19.11.2018
3. Auswertung der Beratung des KSB vom 10.12.2018

4. Auswertung des Jahres 2018 sowie Ausblick für 2019
5. Vorbereitung des 19. Seniorentages im Amt Peitz anlässlich der 26. BSW-Seniorenwoche am 12.06.2019 und 13.06.2019 in Drachhausen
6. Vorbereitung des Besuches der polnischen Senioren aus Zbaszynek am 21.05.2019
7. Informationen der Seniorenbegegnungsstätte
8. Allgemeine Informationen/Anfragen der Mitglieder

Peitz, den 14.01.2019

E. Hölzner  
Amtsdirektorin

## Sitzungstermine

– Stand bei Redaktionsschluss, Änderungen vorbehalten –

#### **Do., 31.01.**

19:00 Uhr Gemeindevertretung Jänschwalde,  
OT Jänschwalde-Ost, Haus der Generationen

#### **Fr., 01.02.**

19:00 Uhr Einwohnerversammlung Tauer  
Hotel „Christinenhof & Spa“

#### **Fr., 01.02.**

19:00 Uhr Einwohnerversammlung Teichland  
Neuendorf, Begegnungszentrum „Kastanienhof“

#### **Mo., 04.02.**

10:00 Uhr Seniorenbeirat  
Peitz, Oase 99, AWO-Seniorenbegegnungsstätte

#### **Di., 05.02.**

18:00 Uhr Gemeindevertretung Heinersbrück  
Gemeindezentrum

#### **Do., 07.02.**

19:00 Uhr Gemeindevertretung Drachhausen  
Gemeindekulturzentrum

#### **Di., 12.02.**

19:00 Uhr Gemeindevertretung Teichland  
OT Neuendorf, Feuerwehr

#### **Mo., 18.02.**

17:30 Uhr Amtsausschuss des Amtes Peitz  
Peitz, Amtsbibliothek, Bedum-Sal

#### **Di., 19.02.**

18:00 Uhr Gemeindevertretung Drehnow  
Gemeindebüro

#### **Do., 21.02.**

19:00 Uhr Gemeindevertretung Tauer  
Gemeindebüro

#### **Mi., 27.02.**

17:00 Uhr Stadtverordnetenversammlung der Stadt Peitz  
Peitz, Rathaus, Ratssaal

#### **Do., 28.02.**

19:00 Uhr Gemeindevertretung Jänschwalde,  
OT Drewitz, Dienstleistungszentrum

## Beschlüsse der Gemeindevertretungen

### 21. Sitzung der des Hauptausschusses der Stadt Peitz am 19.11.2018

öffentlicher Teil

#### **Beschluss: SP/KÄ/279/2018**

Der Hauptausschuss beschließt den Abschluss des vorliegenden Mietvertrages zur Vermietung von Räumlichkeiten im Rathaus Peitz an das Amt Peitz.

nichtöffentlicher Teil

#### **Beschluss: SP/BA/269/2018**

Der Hauptausschuss der Stadt Peitz stimmt dem Antrag auf Verlängerung des Pachtvertrages zwischen der Stadt Peitz und dem Reitverein Arche Noah Peitz e.V. für eine Teilfläche von ca. 6.343 m<sup>2</sup> aus dem Flurstück 5/2, Flur 6, Gemarkung Peitz bis zum 31.12.2021 zu.

## 27. Sitzung des Amtsausschusses des Amtes Peitz am 26.11.2018

öffentlicher Teil

### Beschluss: AP/OA/172/2018

Der Amtsausschuss des Amtes Peitz insbesondere die Gemeinde Jänschwalde und die Stadt Peitz, beschließen die Festsetzung der Schließtage für die Kita „Sonnenschein“ Peitz im Jahr 2019: 31.05.2019; 04.10.2019; 01.11.2019 und 23.12.2019 – 31.12.2019; zusätzlich zwei Teamfortbildungstage in 2019; 02.01.2020 – 03.01.2020.

### Beschluss: AP/OA/176/2018

Der Amtsausschuss des Amtes Peitz, insbesondere die Gemeinde Jänschwalde und die Stadt Peitz, beschließen die Satzung über die Versorgung mit Mittagessen in der Kindertagesstätte „Sonnenschein“ Peitz des Amtes Peitz (Essengeldsatzung).

### Beschluss: AP/OA/173/2018

Der Amtsausschuss des Amtes Peitz, insbesondere die Gemeinde Jänschwalde und die Stadt Peitz, beschließen die Festsetzung der Schließtage für die Kita „Lutki“ Jänschwalde im Jahr 2019: 01.02.2019; 11.03.2019; 31.05.2019; 01.07.2019 – 12.07.2019; 04.10.2019; 01.11.2019; 23.12.2019 – 31.12.2019.

### Beschluss: AP/OA/177/2018

Der Amtsausschuss des Amtes Peitz, insbesondere die Gemeinde Jänschwalde und die Stadt Peitz, beschließen die Satzung über die Versorgung mit Mittagessen in der Kindertagesstätte „Lutki“ Jänschwalde des Amtes Peitz (Essengeldsatzung).

### Beschluss: 01/27/03/18

Der Amtsausschuss des Amtes Peitz beschließt, dass zukünftig folgende Traditionsfeier in die Ordnungsbehördliche Satzung des Amtes Peitz aufgenommen werden:

- Osterfeuer
- Herbstfeuer
- Weihnachtsbaumverbrennung

### Beschluss: AP/BA/175/2018

Der Amtsausschuss beschließt den Abschluss des vorliegenden Mietvertrages zwischen dem Amt Peitz und der Stadt Peitz zur Anmietung von Räumlichkeiten im Rathaus Peitz.

### Beschluss: AP/BAD/179/2018

Der Amtsausschuss des Amtes Peitz beschließt die Entschädigungssatzung mit den Änderungen in § 5 (2) der Satzung laut Protokoll.

## 38. Sitzung der Gemeindevertretung Teichland am 27.11.2018

öffentlicher Teil

### Beschluss: Tei/OA/158/2018

Die Gemeindevertretung Teichland beschließt die Satzung über die Versorgung mit Mittagessen in der Kindertagesstätte „Spatzennest“ der Gemeinde Teichland (Essengeldsatzung).

### Beschluss: Tei/OA/159/2018

Die Gemeindevertretung Teichland beschließt den Portionspreis in Höhe von 3,80 EUR für die Angestellten der Gemeinde Teichland zur Teilnahme an der Mittagsversorgung in der Kindertagesstätte „Spatzennest“ ab 01.01.2019.

### Beschluss: Tei/OA/160/2018

Die Gemeindevertretung Teichland beschließt die Festsetzung der Schließtage für die Kita „Spatzennest“ Neuendorf im Jahr 2019: 08.04.2019; 31.05.2019; 01.07.2019-12.07.2019; 04.10.2019; 01.11.2019; 23.12.2019-31.12.2019.

### Beschluss: Tei/BA/161/2018

Die Gemeindevertretung Teichland beschließt, dem Antrag auf Befreiung von der Festsetzung zu Garagen und Stellflächen des Vorhaben- und Erschließungsplanes „Fine Wood II“ der Gemeinde Teichland, OT Maust bei dem Vorhaben „Errichtung eines Carport“ auf dem Grundstück Siedlung 21 in 03185 Teichland, OT Maust (Flurstück 105/41, Flur 2) zuzustimmen.

Der Carport kann in diesem Einzelfall außerhalb des festgesetzten Baufeldes errichtet werden.

### Beschluss: Tei/BA/162/2018

Die Gemeindevertretung Teichland beschließt die Änderung der Innenbereichssatzung/ Erstellen einer Klarstellungssatzung für den Ortsteil Maust. Für das Verfahren zur Satzungsänderung sind finanzielle Mittel in Höhe von 7.500 € im Haushaltsplan 2020/21 einzustellen.

### Beschluss: Tei/BA/164/2018

Die Gemeindevertretung Teichland stimmt dem Vorentwurf zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan und Vorhaben- und Erschließungsplan „Pferde-Ranch Bärenbrück“ mit Stand vom November 2018 mit folgendem Hinweis zu:

Die Entsorgung des Abwassers erfolgt gemäß Abwasserentsorgungssatzung der Gemeinde Teichland.

### Beschluss: Tei/KÄ/151/2018/1

Die Gemeindevertretung Teichland beschließt die Satzung über die Erhebung der Hundesteuer in der Gemeinde Teichland. Sie soll mit Wirkung vom 01.01.2019 in Kraft treten. Gleichzeitig tritt die Hundesteuersatzung der Gemeinde Teichland vom 16.10.2001 außer Kraft.

### Beschluss: Tei/BAD/163/2018

Die Gemeindevertretung Teichland beschließt die Einrichtung von einem Wahlkreis für das Wahlgebiet der Gemeinde Teichland.

## 33. Sitzung der Gemeindevertretung Tauer am 06.12.2018

öffentlicher Teil

### Beschluss: Tau/OA/124/2018

Die Gemeindevertretung Tauer beschließt die Satzung über die Versorgung mit Mittagessen in der Kindertagesstätte „Spatzennest“ der Gemeinde Tauer (Essengeldsatzung).

### Beschluss: Tau/KÄ/127/2018

Die Gemeindevertretung Tauer beschließt die Haushaltssatzung mit den dazugehörigen Anlagen.

### Beschluss: Tau/BA/125/2018

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Tauer fasst den Grundsatzbeschluss zur Umsetzung des Vorhabens „Neubau Bürgerzentrum OT Schönhöhe“ und beauftragt die Verwaltung des Amtes Peitz mit der Einleitung aller weiteren notwendigen Schritte. *(Der Beschluss wurde abgelehnt)*

### Beschluss: Tau/BA/126/2018

Die Gemeindevertretung Tauer beschließt den Zuschlag für die Straßenbauarbeiten zur Instandsetzung (Querweg Jänschwalder Straße) in Tauer Ost an den Bieter Nr.: 1 (Firma Richard Schulz) zu erteilen *mit der Erweiterung des gesamten Kreuzungsbereiches bis Ende Teerstraße.*

### Beschluss: 6/33/09/18

Die Gemeindevertreter der Gemeinde Tauer beschließen die Durchführung einer Einwohnerversammlung/Woklapnica am 01.02.2019 um 19.00 Uhr im Christinenhof.

nichtöffentlicher Teil

### Beschluss: Tau/BAD/123/2018

Die Gemeindevertretung Tauer beschließt die Zahlung einer Gratifikation für die Kita-Beschäftigten sowie für den Gemeindearbeiter *unter Vorbehalt.*

## 38. Sitzung der Gemeindevertretung Jänschwalde am 06.12.2018

öffentlicher Teil

### Beschluss: Jae/BAD/210/2018

Die Gemeindevertretung Jänschwalde beschließt die Einrichtung von einem Wahlkreis für das Wahlgebiet der Gemeinde Jänschwalde.

### Beschluss: Jae/BAD/207/2018

Die Gemeindevertretung Jänschwalde beschließt den 1. Nachtrag zum Stellenplan 2019.

### Beschluss: Jae/BA/208/2018

Die Gemeindevertretung Jänschwalde beschließt die Vergabe der Straßenreparaturarbeiten im Ortsteil Jänschwalde Kolonie an Bieter Nr. 4 (Bauunternehmen Matthäi GmbH & Co. KG, Freienhufen).

**Beschluss: Jae/BA/209/2018**

Die Gemeindevertretung Jänschwalde beschließt den Abschluss der Kompensationsvereinbarung zwischen der Gemeinde Jänschwalde und der Lausitz Energie Bergbau AG und nimmt die Zuwendungen in Höhe von 10.000 Euro für die Aufwertung des Wohnumfeldes in Jänschwalde Ost an.

**Beschluss: Jae/BA/205/2018**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Jänschwalde beschließt den Abschluss des vorliegenden Nutzungsvertrages mit dem SV „Blau-Weiß“ Drewitz e.V. zum Objekt Sportlerheim und Sportplatz Drewitz, rückwirkend zum 01.08.2018 mit der Änderung laut Protokoll.

### 31. Sitzung der Gemeindevertretung Drachhausen am 07.12.2018

öffentlicher Teil

**Beschluss: Dra/OA/082/2018**

Die Gemeindevertretung Drachhausen beschließt die Festlegung des Schließtages für die Kita „Regenbogen“ Drachhausen am 14.06.2019 zur Teamfortbildung.

**Beschluss: Dra/OA/083/2018**

Die Gemeindevertretung Drachhausen beschließt die Festlegung der Schließtage für die Kita „Regenbogen“ Drachhausen vom 02.01.2020-03.01.2020 aufgrund des Jahreswechsels 2019/2020.

**Beschluss: Dra/OA/081/2018**

Die Gemeindevertretung Drachhausen beschließt die Satzung über die Versorgung mit Mittagessen in der Kindertagesstätte „Regenbogen“ der Gemeinde Drachhausen (Essengeldsatzung).

**Beschluss: Dra/BAD/084/2018**

Die Gemeindevertretung Drachhausen beschließt die Einrichtung von einem Wahlkreis für das Wahlgebiet der Gemeinde Drachhausen.

nichtöffentlicher Teil

**Beschluss: Dra/OA/080/2018**

Die Gemeindevertretung Drachhausen beschließt dem Antrag auf vorzeitige Einebnung der Doppelgrabstätte F02-W2li 18/10 mit Ablauf der gesetzlichen Ruhezeit, also frühestens im Februar 2019, zuzustimmen. Die Grabstätte kann jedoch erst nach Ablauf der Ruhezeit im Jahr 2024 neu vergeben werden.

### 28. Sitzung der Gemeindevertretung Turnow-Preilack am 11.12.2018

öffentlicher Teil

**Beschluss: TuP/BA/120/2018**

Die Gemeindevertretung Turnow-Preilack beschließt den Zuschlag für die Straßensanierung Los1, Los 2 und Los 3 auf das Angebot vom Bieter Nr. 3 (Richard Schulz Tiefbau GmbH & Co. KG, Schwarzheide) zu erteilen.

**Beschluss: 05/28/18/18**

Die Gemeindevertretung Turnow-Preilack beschließt die Durchführung der Einwohnerversammlung am 15.03.2019

**Änderung zum Beschluss: TuP/BA/106/2018**

Der Kaufpreis beträgt 2,60 €/m<sup>2</sup> somit erhöht sich der Preis um 150 €.

**Änderung zum Beschluss: TuP/OA/109/2018****Beschluss: 05/28/19/18**

Die Gemeindevertretung Turnow-Preilack beschließt den zusätzlichen Schließtag für die Kita „Benjamin Blümchen“ Turnow im Jahr 2019: Schließtag: 01.11.2019

nichtöffentlicher Teil

**Beschluss: TuP/BA/119/2018**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Turnow-Preilack beschließt den Verkauf folgender Flächen aus der Gemarkung Turnow, Flur 8: Flurstück 39/1 mit einer Fläche von 883 m<sup>2</sup> und die noch zu vermessende Teilfläche aus dem Flurstück 40/1 mit einer Fläche von ca. 375 m<sup>2</sup>, an den Antragsteller.

Außerdem wird zur Flächenbereinigung dem Verkauf der noch zu vermessenden Teilfläche der Flur 8, Flurstück 154 von ca. 62 m<sup>2</sup> an den Antragsteller zu einem vereinbarten Gesamtpreis zugestimmt.

Durch den Antragsteller sind alle weiteren mit dem Verkauf verbundenen Kosten, wie Vermessungs-, Kataster-, Notar- und Grundbuchkosten zu übernehmen.

**Beschluss: TuP/BA/121/2018**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Turnow-Preilack stimmt der Übernahme und Sicherung von Baulasten zugunsten des Flurstücks 99/2, Flur 3, Gemarkung Turnow an nachfolgenden kommunalen Flurstücken in der Gemarkung Turnow, Flur 3 zu:

1. Brandschutzabstand: am Flurstück 98/1 mit einer Fläche von 22 m<sup>2</sup> und an den Flurstücken 99/1 und 100/1 mit einer Fläche von insgesamt 116 m<sup>2</sup>.
2. Abstandsflächen: am Flurstück 98/1 mit einer Fläche von 1 m<sup>2</sup> und am Flurstück 99/1 mit einer Fläche von 58 m<sup>2</sup>.

Für die Übernahme und Sicherung der Belastungen ist durch die Antragsteller eine einmalige Entschädigung an die Gemeinde Turnow-Preilack zu zahlen.

### 36. Sitzung der Gemeindevertretung Heinersbrück am 18.12.2018

öffentlicher Teil

**Beschluss: Hei/OA/139/2018**

Die Gemeindevertretung Heinersbrück beschließt die Satzung über die Versorgung mit Mittagessen in der Kindertagesstätte „Im Zeichen der Linde“ der Gemeinde Heinersbrück (Essengeldsatzung).

**Beschluss: Hei/KÄ/141/2018**

Die Gemeindevertretung Heinersbrück beschließt den Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2011.

**Beschluss: Hei/KÄ/142/2018**

Die Gemeindevertretung Heinersbrück beschließt, die Amtsdirektorin des Amtes Peitz für die Haushaltsführung im Jahr 2011 zu entlasten.

**Beschluss: Hei/KÄ/143/2018**

Die Gemeindevertretung Heinersbrück beschließt den Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2012.

**Beschluss: Hei/KÄ/144/2018**

Die Gemeindevertretung Heinersbrück beschließt, die Amtsdirektorin des Amtes Peitz für die Haushaltsführung im Jahr 2012 zu entlasten.

**Beschluss: Hei/BA/140/2018**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Heinersbrück beschließt die Eilentscheidung Nr.: 07/02/18 „Vergabe von Bauleistungen: Erneuerung der Trinkwasserleitung im Gebäude der Kita Heinersbrück“.

**Beschluss: Hei/BAD/145/2018**

Die Gemeindevertretung Heinersbrück beschließt die Einrichtung von einem Wahlkreis für das Wahlgebiet der Gemeinde Heinersbrück.

### 28. Sitzung des Amtsausschusses des Amtes Peitz am 20.12.2018

öffentlicher Teil

**Beschluss: AP/BAD/180/2018**

Der Amtsausschuss des Amtes Peitz beruft Frau Jessica Hahnusch zum Wahlleiter und Frau Katja Richter zum stellvertretenden Wahlleiter.

## Ende der Öffentlichen Bekanntmachungen

**Nächster Redaktionsschluss:**  
**Mittwoch, 13.02.2019, 16:00 Uhr**

**Nächster Erscheinungstermin:**  
**Mittwoch, 27.02.2019**